

REGLEMENT

für die Benützung und Vermietung der Liegenschaften

ALLGEMEINES

Das Pfarreizentrum in Landquart wie auch das Bruderklausenzentrum in Maienfeld ist eine Stätte der Begegnung und bezweckt die Förderung des Pfarreilebens in religiöser, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Nebst den Pfarreivereinen und Pfarreigruppierungen stehen die Räumlichkeiten allen Kirchgemeindemitgliedern und grundsätzlich auch anderen Interessenten zur Verfügung.

Das Pfarreizentrum Landquart ist im Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Igis-Landquart-Herrschaft. Das Bruderklausenzentrum Maienfeld ist im Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchenstiftung Herrschaft. Beide werden durch den Kirchgemeindevorstand der Kirchgemeinde verwaltet.

Wer sich im Pfarreizentrum oder im Bruderklausenzentrum aufhält, nimmt Rücksicht auf den Charakter des jeweiligen Hauses und beachtet die Anordnungen der Verwaltung und der Hauswarte.

A. VERMIETUNG

1. Belegung und Zuständigkeit

- 1.1. Für die Dauerbelegung von Pfarreivereinen, Pfarreigruppierungen und aussenstehenden Organisationen ist die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes zuständig.
- 1.2. Für die Belegung der nicht fest zugeteilten Räume sind die Hauswarte zuständig. Der Entscheid eines Hauswartes kann an den Kirchgemeindevorstand weitergezogen werden. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet endgültig.
- 1.3. Bei gleichzeitiger Anmeldung für die Raumbellegung gilt folgende Priorität:
 - a) Kirchgemeindegänge
 - b) Pfarreianlässe
 - c) Anlässe der Pfarreivereine und Pfarreigruppierungen
 - d) übrige Anlässe von Organisationen und Privaten
- 1.4. Die Hauswarte führen einen Belegungsplan. Auskunft über die Belegung der Räume kann während den Bürozeiten bei den Hauswarten oder dem Sekretariat verlangt werden.
- 1.5. Die Weitergabe des Benützungsrechts an Vereinslokalitäten darf nur in Absprache mit dem jeweils zuständigen Hauswart erfolgen. Den Pfarreivereinen ist es untersagt, die jeweils abgegebenen Schlüssel an Drittpersonen weiterzugeben.

2. Öffnungszeiten

- 2.1. Die Öffnungszeiten erfolgen gemäss Absprache mit dem zuständigen Hauswart.
- 2.2. Die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes ist über grössere Veranstaltungen, die länger als 22:15 Uhr dauern, vorgängig in Kenntnis zu setzen.

3. Haftung

- 3.1. Für allfällige Beschädigungen haften die Pfarreivereine oder die verantwortliche Pfarreigruppierung bzw. die nutzenden Organisationen oder Privaten.
- 3.2. Weder Eigentümer, noch Kirchgemeinde, noch Pfarreivereine haften für die Garderobe.

4. Miettarife

- 4.1. Das Pfarreizentrum Landquart und das Bruderklausenzentrum Maienfeld stehen den Pfarreivereinen und Pfarreigruppierungen unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.2. Alle anderen bezahlen eine Miete als Aufwandentschädigung gemäss Anhang.
- 4.3. Die Miettarife werden nach dem Anlass durch die Kirchgemeinde in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

REGLEMENT

für die Benützung und Vermietung der Liegenschaften

B. HAUSORDNUNG

1. Benützung

- 1.1. Benützer des Pfarreizentrums und des Bruderklauenzentrums haben auf Ruhe und Ordnung zu achten. In den Räumen (inkl. Terrasse und Gartensitzplatz in Maienfeld) dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Pfarrevereine dürfen die ihnen fest zugeteilten Räume nach eigenem Gutdünken ausstatten bzw. einrichten.
- 1.2. Die Küchenbenützung wie auch das Verwenden von anderen technischen Anlagen ist nur nach Absprache mit dem jeweiligen Hauswart erlaubt.
- 1.3. Veranstaltungen von Schülern und Jugendlichen haben unter der Aufsicht und Verantwortung von mindestens einer erwachsenen Person zu erfolgen.
- 1.4. Das Bereitstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen erfolgt durch den Hauswart in Zusammenarbeit mit dem Organisator. Eine Grundtischordnung steht zur Verfügung.
- 1.5. Für interne Pfarreianlässe mit Getränkeauschank steht ein Grundsortiment zur Verfügung. Der Bezug und die Abrechnung erfolgt über den Hauswart.
- 1.6. Im Pfarreizentrum und im Bruderklauenzentrum ist das Rauchen gemäss Kant. Gesetzgebung verboten.
- 1.7. Ebenso gelten zum Alkohol- und Drogenmissbrauch die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Reinigung

- 2.1. Die benutzten Räume inkl. Foyer sind durch den verantwortlichen Organisator besenrein zu hinterlassen. Die gründliche Reinigung ist Sache des Hauswartes. Die Küche ist in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- 2.2. Reinigungsmaterial (Besen, Eimer, ggf. Putzmittel usw.) stellt der Hauswart zur Verfügung. Kehrichtsäcke können beim jeweiligen Hauswart bezogen werden. Er bezeichnet dafür den Lagerplatz.
- 2.3. Eine unterlassene oder ungenügende Reinigung wird in Rechnung gestellt.

Kontaktadressen

Fragen und Auskünfte sind primär an den Hauswart zu richten:

Pfarreizentrum und Bruderklauenzentrum Maienfeld
Natel: 078 762 68 25/ Mail: danuser@kath-landquart.ch

Sekretariat: (allg.)
Telefon: 081 322 37 48 / Mail: sekretariat@kath-landquart.ch

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist vom Kirchgemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 18.08.2008 beraten und am 29.09.2008 beschlossen worden und ersetzt alle älteren diesbezüglichen Reglemente.

Namens des Kirchgemeindevorstandes:



Edwin Büsser, Präsident